

80. Bayerischer Ärztetag 2021

Entschließungsantrag des Vorstands

zu TOP:

Betreff: Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 09. Januar 2012 (BayÄBl. Spezial 1/2012), die zuletzt durch Beschluss des 79. Bayerischen Ärztetages vom 10. Oktober 2020 (BayÄBl. 12/2020, S. 608) geändert worden ist.

Der 80. Bayerische Ärztetag möge folgende Entschließung fassen:

Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 09. Januar 2012 (BayÄBl. Spezial 1/2012), die zuletzt durch Beschluss des 79. Bayerischen Ärztetages vom 10. Oktober 2020 (BayÄBl. 12/2020, S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. Teil B wird wie folgt geändert:

a. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten, soweit dies rechtlich vorgesehen ist, herauszugeben.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc. In Satz 3 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Herausgabe“ eingefügt.

b. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Wörter „Vorschriften der Berufsordnung“ werden durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

bb. Vor den Wörtern „die Gewährleistung“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

cc. Nach den Wörtern „angemessene Information“ werden die Wörter „, der Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs, die Gewährleistung kollegialen Verhaltens“ eingefügt.

dd. Die Wörter „und die“ werden durch die Wörter „sowie die“ ersetzt.

2. Teil D Nr. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach den Wörtern „der Arzt ist“ werden die Wörter „bei Einverständnis der jeweiligen Patientin und des jeweiligen Patienten“ eingefügt.

b. Das Wort „anonymisierten“ wird durch das Wort „pseudonymisierten“ ersetzt.

c. Die Wörter „Arge QS Repro“ werden durch die Wörter „AG QS ReproMed“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.